Johannes Ulrich

ulrich.goessendorf@gmail.com
+43.664.15 64 509
Ahornweg 49
8077 Gössendorf

An die
Landtagsklub Vorsitzenden des Steirischen Landtags
Herrengasse 16
8010 Graz-Landhaus

Gössendorf, 26.01.2019

Rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von Protokollen der Gemeinderatssitzung in der Steiermark schaffen!

Sehr geehrte Klubvorsitzende,

durch längere Überzeugungsarbeit 2014 und 2015 konnte ich den Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf zwischenzeitlich davon überzeugen, die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung auf der Website unserer Gemeinde zu veröffentlichen.
Mittlerweile sind diese nach Empfehlung durch den Datenschutzbeauftragten unserer Gemeinde, aber auch durch das Referat Gemeinderecht und Wahlen dies zu unterlassen, nicht mehr online. Laut diesen Empfehlungen fehlt in der steirischen Gemeindeordnung die rechtliche Grundlage für eine Veröffentlichung im Internet bzw. auf der Website der Gemeinde.

Um diese Lücke an Bürgerinformation und Transparenz zu schließen, habe ich schon länger die Sitzungsprotokolle der Marktgemeinde Gössendorf seit März 2010 im Gemeindeamt kopieren lassen, eingescannt, einer Texterkennung unterzogen, Namen von Privatpersonen geschwärzt und als PDF auf meiner privaten Seite http://julrich.at/sitzungsprotokolle-gemeinderat-goessendorf/ online gestellt.
In einer Gemeinderatssitzungen im letzten Jahr in Gössendorf hat ein FPÖ Gemeinderat angesprochen, dass unklar ist/zu prüfen wäre ob die Veröffentlichung von mir rechtlich erlaubt ist bzw. strafrechtliche Sanktionen drohen könnten, auch bzw. Insbesondere weil ich kein Gemeinderatsmitglied in Gössendorf bin und die Protokolle ohne Erlaubnis er Gemeinderäte veröffentliche.

Ich bitte Sie darum, mit ihren Kolleginnen und Kollegen im Landtag endlich die rechtliche Grundlage für steirische Gemeinden zu schaffen, damit diese ihre Sitzungsprotokolle für ihre Bürgerinnen und Bürger veröffentlichen dürfen. Netter Nebeneffekt für mich wäre, dass ich mir dann ein paar Stunden im Jahr sparen könnte und nicht überlegen müsste, ob mir rechtliche Konsequenzen durch Gemeinderäte drohen könnten. Da meine Heimatgemeinde Gössendorf sobald die rechtliche Grundlage hergestellt ist, die Protokolle sicher wieder online zur Verfügung stellt, wären die oben beschriebenen Tätigkeiten vor mir nämlich dann unnötig.

Unten angeführt der § 60 Abs. 7 zu Verhandlungsschriften in der steirischen Gemeindeordnung und der jeweilige Absatz der Gemeindeordnung von anderen Bundesländern im Vergleich dazu. Eine verpflichtende Veröffentlichung der Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen im Internet wie in Vorarlberg wäre natürlich meine favorisierte Ergänzung. Weil aber auch mir klar ist, dass wir was Transparenz und Bürgerbeteiligung betrifft leider nicht in Vorarlberg sind, bitte ich

Johannes Ulrich

ulrich.goessendorf@gmail.com
+43.664.15 64 509
Ahornweg 49
8077 Gössendorf

darum zumindest den Gemeinden die Veröffentlichung explizit zu erlauben z.B. mit einer Ergänzung wie in Niederösterreich, Oberösterreich oder Tirol.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung meiner Anregung und mit freundlichen Grüßen
Johannes Ulrich
Ahornweg 49, 8077 Gössendorf

Landesrecht konsolidiert Steiermark: Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

§ 60

Verhandlungsschrift

(7) Die Einsichtnahme in die vom Gemeinderat genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften und Kopien gegen Kostenersatz sind während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000218

Zum Vergleich die Gemeindeordnung von Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg, Kärnten und Niederösterreich zur Veröffentlichung von Verhandlungsschriften bzw. Sitzungsprotokollen im Internet:

Landesrecht konsolidiert Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Gemeindeordnung 1990, Fassung vom 25.01.2019

(6) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. **Zudem können die Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.** *(Anm: LGBl. Nr. 152/2001, 137/2007, 91/2018)*
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000288

Landesrecht konsolidiert Tirol: Gesamte Rechtsvorschrift für Gemeindeordnung 2001 – TGO, Tiroler, Fassung vom 25.01.2019

§ 46

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(5) Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. **Mit Ausnahme der gesonderten Niederschrift ist die Veröffentlichung der Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde zulässig.**

Johannes Ulrich

ulrich.goessendorf@gmail.com
+43.664.15 64 509
Ahornweg 49
8077 Gössendorf

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000101

Landesrecht konsolidiert Vorarlberg: Gesamte Rechtsvorschrift für Gemeindegesetz, Fassung vom 25.01.2019

§ 47*)
Verhandlungsschrift

(6) Die Einsichtnahme in Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeindevertretungssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jeder Person erlaubt. **Der Bürgermeister hat die Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeindevertretungssitzungen zudem auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Dauer von mindestens drei Monaten zu veröffentlichen.**
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000047

Landesrecht konsolidiert Kärnten: Gesamte Rechtsvorschrift für Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, Fassung vom 25.01.2019

§ 45
Niederschrift

(6) Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; **im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen.** Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen Kostenersatz auch Kopien, herzustellen. Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000276

Landesrecht konsolidiert Niederösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für NÖ Gemeindeordnung 1973, Fassung vom 25.01.2019

§ 53
Sitzungsprotokoll

(6) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien auf Kosten des Verlangenden hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden. **Das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen darf im Internet veröffentlicht werden.**

Johannes Ulrich

ulrich.goessendorf@gmail.com
+43.664.15 64 509
Ahornweg 49
8077 Gössendorf